

LandesArbeitsGemeinschaft
Soziale Dienste der Justiz
Brandenburg e.V.



Arbeitsgemeinschaft Deutscher
Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer e.V.

Dachverband der LAG Brandenburg e.V.

LAG d. Sozialen Dienste der Justiz Brandenburg e.V.

Ministerium der Justiz
Heinrich – Mann – Allee 107

14473 Potsdam

Tel: 0331/ 200 59 14
Fax: 0331/ 200 59 40
Marie.Blume@gmx.de

(III.2)4260EIV.029/07

Stellungnahme der LAG zur Konzeption der Optimierung der Führungsaufsicht im Land Brandenburg

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialen Dienste der Justiz Brandenburg e. V. (LAG) kann der vorgelegten Konzeption der Optimierung der Führungsaufsicht in ihrer Gesamtfassung **nicht zustimmen und lehnt diese ab.**

Begründung:

1. Die Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht ist nicht in ein klares politisches Gesamtkonzept eingebunden.

Die vorliegende Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht ist in der vorherigen Legislaturperiode des Brandenburger Landtags unter der damaligen Justizministerin, Frau Blechinger (CDU), entstanden.

Die Pressemitteilung und Pressekonferenz vom 09.09.2009 sowie die Darlegungen zur Vorstellung des Konzepts zielten darauf ab, der Bevölkerung glaubhaft zu machen, dass mit der Umsetzung der Konzeption die Allgemeinheit noch besser vor neuen Straftaten geschützt werden würde.

Wir akzeptieren, dass Politik auch Erfolge benötigt. Dennoch ist uns dieses politische Spiel nicht unbekannt, besonders kurz vor Wahlen mit einem Thema zur inneren Sicherheit an die Öffentlichkeit zu treten und dieser nachfolgend mehr Sicherheit zu versprechen.

Die LAG kritisiert seit Jahren, die nicht miteinander abgestimmten verschiedensten Konzepte, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsanweisungen, Allgemeinen Verfügungen, Zerstörung von Strukturen, selbstorganisierten Personalnotstand und fehlenden Visionen.

Deswegen hat die LAG in den vergangenen Jahren besonders für die Entwicklung und Schaffung eines **Resozialisierungsgesetzes** bei den Abgeordneten des Landtages geworben, um den chaotischen Verhältnissen Einhalt zu gebieten und um daraus ein abgestimmtes System der Strafrechtspflege zu entwickeln, um somit ein hohes Maß an innerer Sicherheit zu gewährleisten.

Die LAG sieht es deshalb als einen berufspolitischen Erfolg an, dass sich drei Parteien des Brandenburger Landtages für die Schaffung eines **Resozialisierungsgesetzes** ausgesprochen haben, womit sich auch unter dem Aspekt der Führungsaufsicht einige Klarheiten für die Verfahrensbeteiligten und Betroffenen ergeben könnten. Dieses ist jedenfalls unsere Erwartungshaltung an die derzeitige Landesregierung.

Das vorgelegte Konzept ist aus Sicht der LAG Ausdruck der vorherigen Arbeitsweise in der Verwaltung des Justizministeriums, die auf Aktionismus abzielte und wirkt deshalb unserer Erwartungshaltung entgegen.

2. Die Konzeption der Optimierung der Führungsaufsicht begründet sich nicht aus sich selbst heraus

Dem Punkt „1.2. Zur Entstehung der Konzeption“ ist zu entnehmen:

„Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I Nr. 13 Seite 513) sind am 18. April 2007 Änderungen im Bereich der Führungsaufsicht, in Kraft getreten. Dies sowie unterschiedliche Vorgehensweisen sowohl im Kontroll- und Betreuungsprozess als auch in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure (Strafvollzug, Strafvollstreckung, Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle, Gerichte, Forensische Ambulanz) und deren Kooperationspartner haben Anlass gegeben, die Ausgestaltung der Führungsaufsicht insgesamt mit dem Ziel zu überprüfen, den Schutz der Allgemeinheit vor erneuten Straftaten der - weitgehend mit einer ungünstigen Sozialprognose - aus dem Freiheitsentzug entlassenen Verurteilten zu optimieren.“

Für die LAG begründet sich aus der Konzeption heraus nicht, warum mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht, eine Überprüfung notwendig erscheint. Ebenso ist dieser Konzeption nicht zu entnehmen, wer und wie unterschiedlich vorgeht; wie sich der Kontroll- und Betreuungsprozess sowie die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure zuvor gestaltet hat und warum Probanden, die unter Führungsaufsicht stehen, anders behandelt werden sollen, als Probanden, die „nur“ unter Bewährungsaufsicht stehen und aus unterschiedlichen Gründen ebenfalls ein hohes Rückfallrisiko aufweisen.

Die LAG bemängelt, dass der Konzeption keine inhaltliche analytische Darstellung zur Arbeitsweise der Verfahrensbeteiligten, der Struktur der bisherigen Arbeitsabläufe und zur Zusammenarbeit zu entnehmen bzw. vorausgegangen ist, um die Notwendigkeit der Neuausrichtung der Führungsaufsicht zu beschreiben.

Strukturüberprüfungsanalysen haben der LAG ebenso nicht vorgelegen wie statistische Erhebungen zur Kriminalitätsentwicklung im Land Brandenburg, hier besonders die Fälle von Inhaftierten, die zum Anstieg von Führungsaufsichtsfällen führen werden und über Rückfälle von Verurteilten, welche zuvor unter Führungsaufsicht standen und deren Straftaten so schwerwiegend waren, dass dadurch insbesondere der Schutz der Allgemeinheit gefährdet war.

Der LAG ist lediglich bekannt, dass es im Jahr 2008 anlassbezogen eine Zählung der damaligen aktuellen Führungsaufsichtsfälle durch die Sozialen Dienste der Justiz gab, wo die Benennung der Straftaten und die Aufzählung der Weisungen erfragt waren und die hier wohl in der Anlage 6 als Fallberechnungsgrundlage, hier 515 Fälle und deren Einteilung in die Gefährlichkeitsstufen, dienen.

Der LAG erscheint diese „kleine Erhebung“ deshalb nicht fundiert genug, um daraus das vorgelegte Konzept zu begründen. Eine begründete Analyse ist jedoch zwingend zuvor notwendig, um eine Optimierung, egal welcher an wissenschaftlichen Parametern orientierte Art, beschreiben zu können.

Die LAG verweist deshalb auf den Abschlußbericht der Fachkommission vom 08.02.2010 zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ und die im Jahr 1998 durch sie selbst durchgeführte eigene Erhebung zur Führungsaufsicht und hier im besonderen zu den Fragen zur Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten, den Deliktgruppen und zur inhaltlichen Ausgestaltung sowie der daraus resultierenden Fachtagung im März 1999, bei der die Ergebnisse vorgestellt und Vorschläge unterbreitet wurden. Diese Ergebnisse und unterbreiteten Vorschläge zur Führungsaufsicht blieben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch von Seiten des Justizministeriums unberücksichtigt und hätte durchaus als methodischer Ansatz zur Erarbeitung der Konzeption dienen können.

3. Die Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht verstößt in zwei wesentlichen Punkten gegen das Grundgesetz sowie die Brandenburger Landesverfassung und gegen die sozialarbeiterische Ethik

In der Konzeption wird unter:

„ 2. Aufgabe, Ziele und Strategien der Führungsaufsicht

*(2) [...] dass die Maßnahmen der Führungsaufsicht ihre Grenzen in den **gesetzlich geschützten Rechten** der Probanden finde. "*

und bei Punkt:

„ 4.1.1.1 Beratung und Hilfe

das soziale Umfeld wird mit Zustimmung des Probanden einbezogen. "

zwar suggeriert, dass Rechte der Probanden und Dritter gesetzlich geschützt sein würden. Sowohl in der Pressemitteilung als auch der Pressekonferenz zur Vorstellung des

Konzeptes wurde jedoch von der damaligen Ministerin und den Ministeriumsvertretern besonders die unangekündigten und angekündigten Hausbesuche, wie in der Konzeption unter:

„4.1.4 Kontakt- und Betreuungsfrequenz

Gefährlichkeitsgruppe I:

Eingangsphase - in den ersten drei Monaten nach der Entlassung:

o wöchentlicher persönlicher Kontakt (dazu gehören keine Telefonate etc.),

o 14-tägige Hausbesuche,

o zwei unangemeldete

Ab viertem Monat bis Ende der Betreuungszeit bzw. Wechsel in die Stufe II:

o 14-tägiger persönlicher Kontakt (dazu gehören keine Telefonate etc.),

o monatlicher Hausbesuch

Gefährlichkeitsgruppe II:

Eingangsphase - in den ersten drei Monaten nach der Entlassung:

o 14-tägige persönliche Kontakte (dazu gehören keine Telefonate etc.),

o monatlicher Hausbesuch

Ab viertem Monat bis Ende der Betreuungszeit bzw. Wechsel in die Stufe I bzw. III:

o monatlicher persönlicher Kontakt (dazu gehören keine Telefonate etc.) .),

o vierteljährliche Hausbesuch

Gefährlichkeitsgruppe III:

Eingangsphase - in den ersten drei Monaten nach der Entlassung:

o Erstgespräch spätestens 14 Tage nach der Entlassung,

o monatlicher persönlicher Kontakt (dazu gehören keine Telefonate etc.)

o vierteljährlicher Hausbesuch *monatlicher persönlicher Kontakt (dazu gehören keine Telefonate etc.),*

o vierteljährlicher Hausbesuch

Ab viertem Monat bis Ende der Betreuungszeit bzw. Wechsel in die Stufe II:

o acht wöchentlicher persönlicher Kontakt (dazu gehören keine Telefonate etc.),

o halbjährige Hausbesuche“

angeführt, herausgestellt, was von den meisten Medienvertretern, wenn auch unreflektiert, besonders hervorgehoben wurde.

Das Medienvertreter darin keinen Verstoß gegen das Grundgesetz hier mindestens der Artikel 1 und 13 sowie gegen die Brandenburger Landesverfassung der Artikel 7 und 15 zu erkennen vermögen, kann ja noch nachvollzogen werden. Das ein Justizministerium und die bei der Erarbeitung am Konzept beteiligten Juristen jedoch gegen diese Gesetze verstoßen wollen, hält die LAG für besorgniserregend.

Die sozialarbeiterische Ethik verlangt nach angekündigte, durch die Probanden gebilligte und mit ihnen vereinbarten Hausbesuche. Unangekündigte und nicht genehmigte Hausbesuche verbieten sich auch schon deswegen, weil dadurch auch die Grundrechte von Dritten tangiert und eingeschränkt werden könnten.

4. Die Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht ist nicht in ein klares juristisches Gesamtkonzept eingebunden

Der Konzeption sind Querverweise zu anderen gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften zu entnehmen, wie zu der StPO , dem StGB, der StVollstrO, der VGO, dem EGStGB oder der HEADS-Konzeption und den Qualitätsstandards der Sozialen Dienste der Justiz, die verdeutlichen, dass offensichtlich eine Vielzahl von Regelungen vorhanden sind, um Ziele und Aufgaben, Verfahrensabläufe, Funktionen und Arbeitsinhalte von Führungsaufsicht zu beschreiben und zu regeln.

Die LAG vermag nicht zu erkennen, welche Lücke die Konzeption unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben schließen und an welcher Stelle eine Optimierung erzielt werden soll. Nach Auffassung der LAG hätten sich die Autoren mit den o. g. gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen müssen, um daraus ein schlüssiges Konzept zu entwickeln.

Die Querverweise auf gesetzliche Regelungen und Vorschriften sowie das Zitieren oder die inhaltliche Wiedergabe solcher, die sich teilweise überschneiden, die teilweise unberührt bleiben sollen, die teilweise ergänzt werden oder sich wiederholen, sowie die Bezugnahmen zu einzelnen Punkten innerhalb der Konzeption selbst, die sich dann auch noch in ihren Aussagen widersprechen, macht eine Handhabung der Konzeption schlichtweg unmöglich und schafft noch mehr Verunsicherung und Verwirrung, wie zum Beispiel:

„ 1.2. Zur Entstehung der Konzeption

*Die Regelungen der Konzeption „HEADS“ werden durch Vorgaben dieser Konzeption **nicht** berührt.*

3.2.1 Rechtzeitige Erstattung der Stellungnahmen der JVA und der Vollstreckungsbehörde

(2) Bezieht sich die Stellungnahme auf einen möglichen „HEADS“-Probanden unterrichtet die Vollstreckungsbehörde das LKA (Zentralstelle „HEADS“) sowie die FÄSt nach Maßgabe von Nr. 4.1.1 der „HEADS“-Konzeption. Bei Nicht-„HEADS“-

Probanden unterrichtet sie das LKA nach Maßgabe des Erlasses vom 30. Januar 2008 (4100-111.061 und 4107-111.01/04) (Anlage 4) über die bevorstehende Entlassung bestimmter Gefährder („Andere Fälle“ i. S. von Abschnitt II. Nr. 1.2 des vorerwähnten Erlasses).“

„3.2.4.1 Runder Tisch

*Um bereits unmittelbar nach der Entlassung eine möglichst wirkungsvolle Kontrolle über den Verurteilten zu gewährleisten, wird - in der Regel auf Initiative der JVA - ein „Runder Tisch“ einberufen, wenn unter den an der Bewältigung der Gefahrenlage Beteiligten bei Verurteilten dieser Gefährlichkeitsgruppe Informations- und Abstimmungsbedarf besteht, der **am** besten im gemeinsamen Gespräch abgeklärt und gedeckt werden kann, Für den „Runden Tisch“ gelten die **Regelungen in Nr. 4.3 der Konzeption „HEADS“** mit der Maßgabe entsprechend, dass das Gericht daran nicht teilnimmt.“*

Die LAG bemängelt deshalb, dass Regelungen der HEADS-Konzeption zwar unberührt bleiben sollen, dennoch Regelungen aus dieser in der Führungsaufsicht-Konzeption aufgeführt sind und die **HEADS - Konzeption der Konzeption als Anlage fehlt**. Als Anlage ist lediglich der *Erlasses vom 30. Januar 2008 (4100-111.067 und 4107-111.01/04)* beigefügt und in der „HEADS-Konzeption gibt es aber keinen Punkt 4.1.1 und der Punkt 4.3 beschreibt auch nicht den „Runden Tisch“, wie oben zitiert wurde.

Generell ist von Seiten der LAG zu hinterfragen, warum zwei ähnliche Konzepte mit nahezu identischer Zielstellung parallel bestehen. Nach unserem Verständnis verlangt Optimierung der Strukturen auch die Beseitigung von unnützen Konzepten, nach Vereinheitlichung und nach Entscheidungen, was, wann, wo und wie gelten soll. Die vorliegende Konzeption schafft in dieser Hinsicht keine Klarheit, sie wirkt Parallelstrukturen und parallelen Verwaltungsvorgaben nicht entgegen.

5. Die Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht schafft keine klare Aufgabenzuordnung sowie Kompetenzabgrenzung, negiert gesetzliche Grundlagen und sie berücksichtigt nicht Fragen der richterlichen Unabhängigkeit

Die LAG hat zur Kenntnis genommen, dass die Verfasser durchaus die Absicht hatten in der Konzeption alle Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen und beschreiben unter Punkt 4.1 und 4.2 ausführlich die Aufgaben von Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle, versäumen es aber gleichzeitig, sich diese Mühe auch für die Vollzugsanstalten (Maßregelvollzugsanstalten), der Staatsanwaltschaften und der zuständigen Gerichte zu machen. Dieses wäre aber zwingend notwendig gewesen, um der eigenen Zielstellung in Punkt 2 „(3) *die im Straf- und Maßregelvollzug begonnenen Prozesse der sozialen Reintegration der Verurteilten nach ihrer Entlassung nahtlos fortgesetzt bzw. abgesichert werden*“ wenigstens etwas näher zu kommen.

Der LAG erscheint es deshalb etwas dürftig zu sein, dass die Aufgaben der JVA (Maßregelvollzug) im Zuge der Vorbereitung zur Führungsaufsicht im Punkt 3.2 und 3.2.1 der Konzeption lediglich damit beschrieben sind, dass eine rechtzeitige Stellungnahme mit nachvollziehbaren differenzierten Hinweisen zur Rückfallprognose und Anregungen zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht angefertigt wird und im Punkt 3.2.2 aufgeführt ist, wie diese „inhaltlich“ auszugestalten ist.

Die LAG bemängelt deshalb, dass der Konzeption keine standardisierten inhaltlichen Aufgaben und Darstellungen der sozialen Reintegration von Inhaftierten im Straf- und Maßregelvollzug durch den Sozialdienst der Vollzugsanstalten in Vorbereitung der

Führungsaufsicht zu entziehen sind (siehe vglw. Qualitätsstandards der Sozialen Dienste der Justiz) und nicht aufgezeigt wird, wie der Vollzug zu seinen Einschätzungen und einer substantiierte Gefährlichkeitsprognose gelangt und wer für diese verantwortlich zeichnet.

Die LAG hat den Eindruck gewonnen, dass laut Konzeption soziale Reintegration von jahrelang Inhaftierten erst nach deren Haftentlassung beginnen soll, denn es bleibt unklar, was nahtlos fortgesetzt werden soll, zumal unter Punkt 4.1 der Konzeption festgehalten wird, dass erst ab Übernahme in den Zuständigkeitsbereich der Bewährungshilfe ein individueller Beratungs- und Hilfeprozess einsetzt, methodisch an der Minimierung der Rückfallgefahr gearbeitet und die Motivationsarbeit zur Entwicklung von Eigeninitiative und sozialadäquaten Handlungsstrategien geleistet wird, die Erarbeitung und Nutzung eigener Ressourcen erfolgt, planvoll gearbeitet wird, die Strafaufarbeitung erfolgt und eine Dokumentation all dessen angelegt wird. Bei einer Aufgabenbeschreibung für die JVA hätte der Punkt 3.2.3.1 (1) bis (6) dorthin und nicht zur Bewährungshilfe zugeordnet gehört. In Punkt 3.2 der Konzeption ist dargestellt:

*„ Zur Vorbereitung der Führungsaufsicht werden die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA) und der Vollstreckungsbehörde zur Führungsaufsicht so **rechtzeitig erstattet**, dass der Führungsaufsichtsbeschluss des Gerichts im Regelfall **einen Monat vor der Entlassung vorliegen kann** (3.2.1), (3.2.1) ...dass der gerichtliche Führungsaufsichtsbeschluss **im Regelfall einen Monat vor der Entlassung vorliegen kann.**“*

Für die LAG wird mindestens an diesem Punkt deutlich wie zwingend notwendig auch die Aufgabenbeschreibung der Gerichte und die Auseinandersetzungen mit den rechtlichen Grundlagen in der Konzeption wären. Hier werden Fragen der richterlichen Unabhängigkeit berührt, die der Bundesgesetzgeber in § 54a Abs. 2 StVollstrO auch nicht eindeutiger regeln konnte, aber entscheidend für die Arbeitsaufnahme der Verfahrensbeteiligten und die zeitlichen Abläufe sind.

Die Berücksichtigung dessen hätte nach Ansicht der LAG alleine zu mehr Struktur und Konzentration auf das Wesentliche in der Konzeption geführt. Nach Auffassung der LAG kann man in einer derartig beabsichtigten Konzeption die Gerichte und Strafvollstreckungsbehörden nicht nur am Rande und beiläufig erwähnen.

Deswegen hat die LAG auch Zweifel daran, dass die Führungsaufsichtsstelle eine Koordinationsfunktion und aktive Einbindung in das Übergangsmanagement übernehmen kann, wie diese Konzeption unter Punkt 3.2.3.2 behauptet wird.

Ebenso ergibt sich die Notwendigkeit der Einbindung der Gerichte für die LAG in eine derartige Konzeption auch aus beschriebenen Gründen (siehe Anlage Arbeitsgruppe 4), so u. a. wegen:

- Der Fachaufsicht gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe.
- Der Weisungsbefugnis gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe.
- Der Informationspflicht gegenüber der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe.
- Der Pflicht zur Berichterstattung des Bewährungshelfers gegenüber dem Gericht.

Deswegen ist der beschriebene Punkt in der Konzeption auch falsch, wie dem § 68a Abs. 8 S. 1 StGB und der Anlage S.63 der Arbeitsgruppe 4 zu entnehmen ist.

Im Punkt 4.1.1.4 ist ausgeführt:

„Durch aussagekräftige Berichte unterrichtet der Bewährungshelfer die FASt über die Lebensführung des Probanden, den Stand der Erfüllung der Weisungen und den Betreuungsverlauf.“

Auch hier wird die gesetzliche Grundlage durch die Autoren der Konzeption negiert, wonach es eine Berichtspflicht der Bewährungshilfe gegenüber dem Gericht gibt.

Eine Betreuungsfunktion der Führungsaufsichtsstelle, wie sie unter den Punkten:

„ 3.2.3.2 Führungsaufsichtsstelle

*Die gesetzlich vorgesehene Koordinations-, **Betreuungs-** und Kontrollfunktion der FASt gebietet deren umfassende und aktive Einbindung in das Übergangsmanagement bei anschließender Führungsaufsicht.*

4. Durchführung der Führungsaufsicht

*(2) Die Unterstützung des Probanden durch **Hilfe und Betreuung ist Aufgabe der FASt** und des Bewährungshelfers. Sie arbeiten einvernehmlich zusammen, um eine unmittelbare Doppelbetreuung zu vermeiden. Ist eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB erteilt, gilt dies auch für die ForA. Der unmittelbare persönliche, betreuende Kontakt mit dem Probanden wird vor allem von dem Bewährungshelfer bzw. der ForA wahrgenommen. "*

4.2 Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

4.2.1 Das Erstgespräch

*Im Erstgespräch wird der Proband in die Führungsaufsicht eingebunden, so dass er verstehen kann, warum er unter Führungsaufsicht steht und seine Pflichten, um den vordringlichen Kontrollzweck der Führungsaufsicht zu gewährleisten, kennt. **Er wird zur Mitarbeit motiviert und erfährt neben der Kontrolle auch Hilfe.** "*

in der Konzeption aufgeführt sind, vermag die LAG der Konzeption nicht zu entnehmen. Sie sind gesetzlich nicht vorgesehen. Nach Auffassung der LAG sind in der Konzeption zu den Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle lediglich Verwaltungsaufgaben beschrieben worden, wie sie in den folgenden Ausführungen der Konzeption dargestellt werden:

„3.2.3.2.1 Eingang der Unterlagen nach § 54a Abs. 2 StVollstrO

- **fordert die FASt, falls nicht vorliegend, eine Vollstreckungsübersicht der WA und einen Auszug aus dem Bundeszentralregister an,**
- **fordert sie gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach,**
- **teilt sie etwaige Bedenken gegen die Stellungnahmen der WA und der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der Ausgestaltung der Führungsaufsicht dem Gericht mit und regt** - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bewährungshelfer - **eine Ergänzung, Konkretisierung und/oder Änderung der Weisungen an. Hiervon unterrichtet sie die WA und die Vollstreckungsbehörde nachrichtlich,**
- **leitet sie die vollständigen Unterlagen an die voraussichtlich zuständige Dienststelle der Bewährungshilfe weiter,**
- **teilt sie ihr Aktenzeichen**
 - o dem Gericht, o der WA,
 - o der Vollstreckungsbehörde
 - o und gegebenenfalls weiteren Beteiligten mit,
- **veranlasst sie die Sozialen Dienste der Justiz, einen Bewährungshelfer namentlich zu benennen**
- **schreibt sie den Verurteilten an, unterrichtet ihn über die voraussichtliche Zuständigkeit im Falle der Führungsaufsicht und gibt ihm Gelegenheit, eine etwaige andere Entlassungsanschrift zu melden,**
- **regt sie bei dem Gericht an, eine Ausfertigung des Führungsaufsichtsbeschlusses aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung direkt übersandt zu bekommen; die Zustellung an die Vollstreckungsbehörde gem. § 41 StPO bleibt davon unberührt.**

3.2.3.2.2 Vorliegen des Führungsaufsichtsbeschlusses

Binnen einer Woche nach Vorliegen des Führungsaufsichtsbeschlusses **veranlasst die FASt**

- **die Bestimmung des Termins für das Erstgespräch mit dem Verurteilten,**
- **die Ladung des Verurteilten mit Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens und Information über die Bedeutung der Führungsaufsicht, erforderlichenfalls auch mit Erläuterungen zu Einzelheiten des Führungsaufsichtsbeschlusses,**
- **die Benachrichtigung der Bewli über den Termin und Abstimmung über deren Teilnahme am Erstgespräch,**
- **die Übersendung des Personalbogens an die BewH.**

Gegebenenfalls **regt sie unter Berücksichtigung der eigenen Gefährdungseinschätzung eine Ergänzung, Konkretisierung und/oder Änderung der erteilten Weisungen gegenüber dem Gericht an. Hiervon unterrichtet sie die Vollstreckungsbehörde und die WA nachrichtlich."**

„ 4. Durchführung der Führungsaufsicht

(3) **Die Überwachung des Probanden obliegt der FASt im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers, bzw. - bei Bestehen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB - der ForA. Die Unterstützung des Bewährungshelfers erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Probanden durch aussagekräftige Berichte zum Verhalten des Probanden, zur Erfüllung der Weisungen und zum Betreuungsverlauf.**“

„4.2 Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

*Die **FASt** koordiniert die Überwachung des Probanden im Einvernehmen mit dem Gericht. Nimmt sie im Rahmen der Betreuung und Hilfeleistung einvernehmlich mit dem Bewährungshelfer Aufgaben wahr, hat sie die dafür aufgestellten Mindeststandards (vgl. Nr. 4,1) zu beachten. Im Übrigen gelten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben folgende Mindeststandards:*

4.2.1 Das Erstgespräch

Im Erstgespräch wird der Proband in die Führungsaufsicht eingebunden, so dass er verstehen kann, warum er unter Führungsaufsicht steht und seine Pflichten, um den vordringlichen Kontrollzweck der Führungsaufsicht zu gewährleisten, kennt. Er wird zur Mitarbeit motiviert und erfährt neben der Kontrolle auch Hilfe.

- *die Bedeutung und die gesetzlichen Folgen der Führungsaufsicht werden erklärt, insbesondere wird auf Folgen von Weisungsverstößen hingewiesen,*
- *die Funktion der FASt und ihres Verhältnisses zum Bewährungshelfer und dem Gericht wird erläutert,*
- *darüber hinaus wird wenigstens besprochen:*
 - o die Motivation des Probanden zur eigenständigen Lebensführung, o die soziale Einbindung des Probanden nach der Entlassung, o Schulabschluss/Ausbildung vor oder während der Haft/Unterbringung, o die Möglichkeit, Arbeit zu finden,*
 - o falls eine Alkohol- oder Drogenproblematik besteht: wie ist die aktuelle Lage, welche Hilfebedürftigkeit, Hilfemöglichkeit, Therapiemöglichkeiten (auch Therapiewilligkeit) sind erörtert worden, ist ein Tätigwerden der FASt angezeigt?*
 - o Hilfemöglichkeiten unter Hinweis auf den insoweit vorrangig tätigen Bewährungshelfer, wenn dieser nicht zugleich anwesend ist, o Besonderheiten (Gewaltbereitschaft o.a.),**abschließend wird der Fortgang der Führungsaufsicht erklärt (z. B. Motivation durch Aussicht auf Abkürzung der Führungsaufsicht bei positiver Entwicklung), über das Erstgespräch wird ein Protokoll gefertigt, von dem die Sozialen Dienste der Justiz und andere Beteiligte (z.B. - wenn beteiligt - ForA) Abschriften erhalten.*

4.2.2 Änderung von Weisungen

Hält eine der beteiligten Institutionen (Soziale Dienste der Justiz, Vollstreckungshörde, SothA im Rahmen der Nachbetreuung, ForA, Polizei) Weisungen für nicht sachgerecht, regt sie gegenüber der FASt eine Änderung an.

Die Führungsaufsichtsstelle

- *prüft, wer gemäß § 68a StGB zu beteiligen ist,*
- *fordert von dem Bewährungshelfer und/oder der ForA Stellungnahmen an,*
- *übersendet die Anregung mit einer eigenen Stellungnahme unter Beifügung der eingeholten Stellungnahmen dem zuständigen Gericht, übersendet die Anregung und die Stellungnahme nachrichtlich an die Vollstreckungsbehörde mit der Bitte, ihrerseits gegenüber dem Gericht mit Vorlage der Akten zu der Anregung Stellung zu nehmen. Wird die Anregung nach Einholung der Stellungnahmen als entbehrlich erachtet, wird der anregenden Stelle mitgeteilt, dass die Anregung nicht weitergeleitet worden ist.“*

4.2.3 Der Proband hält Weisungen nicht ein in jedem Fall

- **sind Weisungsverstöße der ForA. und bei Gefährdern oder HEADS-Probanden dem LKA zu melden**, damit diese Institutionen in eigener Zuständigkeit weitere Maßnahmen veranlassen können,
- **ist der Grund des Fehlverhaltens (ggfs. durch den Bewährungshelfer) zu erforschen, um zukünftigen Verstößen vorzubeugen,**
- **wird geprüft, ob ein Strafantrag zu stellen ist**, wobei insbesondere Obacht darauf gegeben wird, ob Beweismittel vorliegen und diese ausreichend gesichert sind, **bei der Prüfung sind die Sozialen Dienste der Justiz (§ 68a Abs. 6 StGB) und ggfs. die ForA (§ 68a Abs. 6, 7 StGB) zu hören.**

4.2.3.1 Der Verstoß gegen die Weisung ist nicht „wesentlich“ (der Zweck der Maßregel wird gefährdet)

Ist der Verstoß gegen die Weisung nicht wesentlich, wird der Proband **angeschrieben, ggfs. zu einem weiteren Gespräch geladen** (Bsp.: Bei Verstoß gegen die Weisung, sich monatlich zu melden, wird es - sofern kein Kontaktabbruch vorliegt -**im Regelfall ausreichen, ein Formschreiben an den Probanden zu senden und die Einhaltung der nächsten 3 Termine durch Rückmeldung der Sozialen Dienste der Justiz an die Führungsaufsichtsstelle zu kontrollieren**).

4.2.3.2 Der Verstoß gegen die Weisung ist „wesentlich“ (der Zweck der Maßregel wird gefährdet)

Ist der Verstoß gegen die Weisung wesentlich, **wird**

- **das weitere Vorgehen mit dem Bewährungshelfer besprochen,**
- **der Proband zu einem erneuten Gespräch geladen (nach Absprache mit oder ohne Bewährungshelfer),**
- **die ForA, wenn beteiligt, von dem Termin informiert.**

4.2.4 Der Proband entzieht sich der Führungsaufsicht

Der Bewährungshelfer teilt mit, dass der Kontakt zum Probanden abgebrochen ist und gibt zugleich eine Einschätzung hinsichtlich eines etwaigen Strafantrags ab; er hat bereits einen Hausbesuch durchgeführt oder ein solcher steht unmittelbar bevor.

DieFASt

- **schreibt den Probanden gemäß § 463 a Abs. 1 StPO zur Aufenthaltsermittlung aus und verständigt** - wenn beteiligt- **sofort die ForA/SothA**; im Falle eines „HEADS-Probanden oder eines Gefährders verständigt sie **das LKA**. Die Vollstreckungsbehörde **informiert sie über** den Beginn einer auf die Dauer der Führungsaufsicht **nicht anzurechnenden Zeit**,
- **hört** die Sozialen Dienste der Justiz - soweit nicht bereits geschehen - und/oder die ForA **zur Frage der Stellung eines Strafantrags an und entscheidet** binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der Abwesenheit des Probanden.

„4.2.5 Der Proband wird einer neuen Straftat verdächtigt

Die **FASt** fordert vom **Bewährungshelfer einen Bericht** über die aktuelle Lage an. Im Falle eines HEADS-Probanden oder eines Gefährders werden die entsprechenden Institutionen, insbesondere die ForA/SothA, von dem Verdacht **informiert**, so dass dort in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Sicherung geprüft werden können.

4.2.5 Der Proband Murel einer neuen Straftat verdächtigt

Die **FASt** fordert vom **Bewährungshelfer einen Bericht** über die aktuelle Lage an. Im Falle eines HEADS-Probanden oder eines Gefährders werden die entsprechenden Institutionen, insbesondere die ForA/SothA, von dem Verdacht **informiert**, so dass dort in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Sicherung geprüft werden können.

4.2.6 Der Proband wird angeklagt

Die Stellen, die (weitere) Straftaten des Probanden verhindern sollen, **werden über die Anklageerhebung in Kenntnis gesetzt**, um in eigener Zuständigkeit: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere das LKA (HEADS-Probanden und Gefährder). Es besteht ein Widerstreit zwischen datenschutzrechtlichen Belangen, der Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit des erkennenden Gerichts im Strafverfahren und dem Zweck der Führungsaufsicht. Wenn die Anklage durch die Führungsaufsichtsstelle zur Verhinderung von Straftaten gemäß § 68a Abs. 8 StGB weitergeleitet wird, ist zu diesem Zeitpunkt unklar, ob der Proband bereits Kenntnis von der Anklageschrift hat oder überhaupt erlangt wird.

DieFASt

- **fordert die Anklageschrift**, so nicht vorliegend, **an**,
- **teilt dem erkennenden Gericht mit**, dass Führungsaufsicht besteht und bittet,

4.2.8.2 Beendigung durch Umzug des Probanden

DieFASt

- **fordert die Anklageschrift**, so nicht vorliegend, **an**,
- **teilt dem erkennenden Gericht mit**, dass Führungsaufsicht besteht und bittet, EMA -

Auskunft positiv:

Die **Akte wird mit Formschriften** an die neue **Führungsaufsichtsstelle** mit der Mitteilung **übersandt**, dass Abgabennachricht nicht erteilt wurde, **und nach Eingang der Übernahmenachricht** ausgetragen. Der neue Wohnsitz wird dem Gericht, der Vollstreckungsbehörde, dem Bewährungshelfer und der ForA mitgeteilt, da dort der Aufenthaltsort bekannt sein muss.

EMA-Auskunft negativ:

Der Proband wird um Mitteilung gebeten, ob er umgezogen ist. Zugleich wird eine Anmeldebescheinigung von ihm angefordert. Besteht die Weisung, den Wechsel gegenüber der Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen, wird auf den Verstoß dagegen hingewiesen.“

*„o Handelt es sich um einen HEADS-Probanden oder Gefährder **ergeht gesonderte Mitteilung** an das LKA.*

***Den beteiligten Stellen wird mitgeteilt**, dass der Proband seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort gewechselt hat. Insbesondere sind ggfs. LKA, ForA, SothA zu unterrichten, damit der Kontakt aufrechterhalten bleibt.*

4.2.8.3 Beendigung durch Eintreten einer neuen Führungsaufsicht

- *Die für die endende Führungsaufsicht zuständigen Vollstreckungsbehörde, Gericht, Sozialen Dienste der Justiz und ggfs. weiteren Beteiligten (Polizei, ForA) werden über das Ende der Führungsaufsicht aufgrund des Beginns einer Führungsaufsicht in anderer Sache **informiert**,*

***dem Probanden wird das Ende der bisherigen Führungsaufsicht mitgeteilt**, wobei er ausdrücklich darüber informiert wird, dass diese von Gesetzes wegen aufgrund der neuen Führungsaufsicht endet,*

- ***für die neue Führungsaufsicht wird wie oben verfahren, das Erstgespräch kann aber entfallen, wenn kein Erfordernis für ein erneutes besteht.**"*

Wie der Konzeption zu entnehmen ist und die aufgeführten Beispiele belegen, leisten ausschließlich die Sozialen Dienste der Justiz oder die Forensischen Ambulanzen die Betreuungsarbeit und die LAG kann diese für die Führungsaufsichtsstelle nicht erkennen:

„ 3.2.3.1 Bewährungshilfe

*(1) Die JVA bezieht den voraussichtlich zuständigen **Bewährungshelfer** im Rahmen des Übergangsmanagements **spätestens 6 Monate vor der Entlassung** in die Vollzugsplanung ein, damit die Maßnahmen, die in der besonders rückfallgefährdeten Zeit **unmittelbar nach der Entlassung für eine lückenlose Begleitung des Verurteilten erforderlich werden**, rechtzeitig geplant und mit der Entlassungsplanung des Vollzuges koordiniert werden können.*

*(2) Im Zuge der Beteiligung **übersendet die JVA der BewH** spätestens 7 Monate vor der Entlassung **den aktuellen Vollzugsplan** des Verurteilten als Grundlage **für die Abstimmung, in welcher Form und in welchem Umfang das Einbeziehen der BewH in das Übergangsmanagement im Rahmen der Entlassungsvorbereitung für die Integration des Verurteilten nach der Entlassung erforderlich ist**. Gegenstand der Abstimmung ist u. a, die **Organisation des Erstgesprächs des Verurteilten mit dem Bewährungshelfer um sicherzustellen, dass dieses zum Zeitpunkt der Entlassung wenigstens terminiert ist.***

*(3) Gehen die der FASt nach § 54a StVollstrO übersandten Unterlagen nach ihrer Weiterleitung bei dem Bewährungshelfer ein, **teilt dieser (der Bewährungshelfer) der FASt das Ergebnis der Vollzugsplankonferenz** (sofern er daran teilgenommen hat) **sowie den Termin für sein Erstgespräch mit dem Verurteilten mit und stimmt ab, ob er an dem Erstgespräch der FASt mit dem Verurteilten teilnehmen wird. Führt er sein Erstgespräch mit dem Verurteilten vor dessen Entlassung, thematisiert er auch das danach mit der FASt zu führende Erstgespräch und informiert diese über das Ergebnis seines Gesprächs.**"*

„(4) Damit der zuständige Bewährungshelfer und die forensische Ambulanz des Maßregelvollzugs (ForAMRV) schon bei der Entlassung in Kontakt stehen, nimmt die forensische Klinik bei zu erwartender Vorstellungs- oder Therapieweisung gemäß § 68 b Abs. 1 Nr. 11 bzw. Abs. 2 Satz 2 StGB vor der Entlassung aus einer Unterbringung gem. §§ 63 oder 64 StGB

- bei gemäß § 63 StGB Untergebrachten, wenn das Gericht signalisiert, dass der Proband entlassen werden soll,
- bei gemäß § 64 StGB Untergebrachten 2-3 Monate vor Ablauf der Höchstfrist

telefonisch Kontakt mit den Sozialen Diensten der Justiz auf, die den zuständigen Bewährungshelfer benennen. Noch vor der Entlassung findet sodann ein persönlicher Kontakt zwischen Untergebrachten, Bewährungshelfer und Mitarbeiter der ForAMRV statt."

(5) Entsprechend verfährt die JVA gegenüber den Sozialen Diensten der Justiz und der ForAJ, wenn die Entlassung eines Verurteilten oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten mit Vorstellungs- oder Therapieweisung gem. § 68 b Abs. 1 Nr. 11 bzw. Abs. 2 Satz 2 StGB ansteht.

3.2.4.2 Frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe

Bei den besonders gefährlichen Verurteilten der Gefährlichkeitsgruppe I

wirkt der Bewährungshelfer an der ca. sechs Monate vor der Entlassung zur Klärung der Entlassungsvorbereitungen stattfindenden Vollzugsplankonferenz mit, stellt er bei dieser Gelegenheit den persönlichen Kontakt zu dem Verurteilten her und vereinbart einen Termin für das Erstgespräch, • führt er das Erstgespräch noch vor der Entlassung durch, nimmt er in der Regel an dem Erstgespräch der FASSt teil.

4 Durchführung der Führungsaufsicht

(2) Die Unterstützung des Probanden durch **Hilfe und Betreuung ist Aufgabe der FASSt und des Bewährungshelfers**. Sie arbeiten einvernehmlich zusammen, um eine unmittelbare Doppelbetreuung zu vermeiden. Ist eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB erteilt, gilt dies auch für die ForA. **Der unmittelbare persönliche, betreuende Kontakt mit dem Probanden wird vor allem von dem Bewährungshelfer bzw. der ForA wahrgenommen.**

(3) Die **Überwachung des Probanden obliegt der FASSt im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung des Bewährungshelfers, bzw. - bei Bestehen einer Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB - der ForA. Die Unterstützung des Bewährungshelfers erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Probanden durch aussagekräftige Berichte zum Verhalten des Probanden, zur Erfüllung der Weisungen und zum Betreuungsverlauf."**

Insbesondere für die Sozialen Dienste der Justiz werden die Betreuungsaufgaben im Punkt 4.1 detailliert beschrieben und in den folgend aufgeführten Ausführungen, entnimmt die LAG der Konzeption sogar eine Negierung Betreuungsaufgaben für die Führungsaufsicht:

„4.2 Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

4.2.1 Das Erstgespräch

- **die Teilnahme des Bewährungshelfers ist möglich, aber - außer bei den Probanden der Gefährlichkeitsgruppe I - nicht die Regel, die ForA sind nicht zu beteiligen,**
- **die Funktion der FASt und ihres Verhältnisses zum Bewährungshelfer und dem Gericht wird erläutert,**
 - o **Hilfemöglichkeiten unter Hinweis auf den insoweit vorrangig tätigen**
- **Bewährungshelfer, wenn dieser nicht zugleich anwesend ist, über das Erstgespräch wird ein Protokoll gefertigt, von dem die Sozialen Dienste der Justiz und andere Beteiligte (z.B. - wenn beteiligt - ForA) Abschriften erhalten.**

4.2.2 Änderung von Weisungen

Hält eine der beteiligten Institutionen (Soziale Dienste der Justiz, Vollstreckungsbehörde, SothA im Rahmen der Nachbetreuung, ForA, Polizei) Weisungen für nicht sachgerecht, regt sie gegenüber der FASt eine Änderung an. Die Führungsaufsichtsstelle

- **fordert von dem Bewährungshelfer und/oder der ForA Stellungnahmen an**

4.2.3 Der Proband hält Weisungen nicht ein

in jedem Fall

- **ist der Grund des Fehlverhaltens (ggfs. durch den Bewährungshelfer) zu erforschen, um zukünftigen Verstößen vorzubeugen, '**
- **wird geprüft, ob ein Strafantrag zu stellen ist, wobei insbesondere Obacht darauf gegeben wird, ob Beweismittel vorliegen und diese ausreichend gesichert sind, bei der Prüfung sind die Sozialen Dienste der Justiz (§ 68a Abs. 6 StGB) und ggfs. die ForA (§ 68a Abs. 6, 7 StGB) zu hören.**

4.2.3.1 Der Verstoß gegen die Weisung ist nicht „wesentlich“ (der Zweck der Maßregel wird nicht gefährdet)

Ist der Verstoß gegen die Weisung nicht wesentlich, wird der Proband angeschrieben, ggfs. zu einem weiteren Gespräch geladen (Bsp.: Bei Verstoß gegen die Weisung, sich monatlich zu melden, wird es - sofern kein Kontaktabbruch vorliegt -im Regelfall ausreichen, ein Formschreiben an den Probanden zu senden und die Einhaltung der nächsten 3 Termine durch Rückmeldung der Sozialen Dienste der Justiz an die Führungsaufsichtsstelle zu kontrollieren).

4.2.3.2 Der Verstoß gegen die Weisung ist „wesentlich“ (der Zweck der Maßregel wird gefährdet)

Ist der Verstoß gegen die Weisung wesentlich, wird

- **das weitere Vorgehen mit dem Bewährungshelfer besprochen,**
- **der Proband zu einem erneuten Gespräch geladen (nach Absprache mit oder ohne Bewährungshelfer),**
- **die ForA, wenn beteiligt, von dem Termin informiert.“**

„4.2.4 Der Proband entzieht sich der Führungsaufsicht

Der Bewährungshelfer teilt mit, dass der Kontakt zum Probanden abgebrochen ist und gibt zugleich eine Einschätzung hinsichtlich eines etwaigen Strafantrags ab; er hat bereits einen Hausbesuch durchgeführt oder ein solcher steht unmittelbar bevor.

Die FASt

hört die Sozialen Dienste der Justiz - soweit nicht bereits geschehen - und/oder die ForA zur Frage der Stellung eines Strafantrags an und entscheidet binnen zwei Wochen nach Bekanntwerden der Abwesenheit des Probanden.

4.2.5 Der Proband wird einer neuen Straftat verdächtigt

Die FASt fordert vom Bewährungshelfer einen Bericht über die aktuelle Lage an. Im Falle eines FIEADS-Probanden oder eines Gefährders werden die entsprechenden Institutionen, insbesondere die ForAJSothÄ, von dem Verdacht informiert, so dass dort in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Sicherung geprüft werden können.

4.3 Zusammenarbeit mit den forensischen Ambulanzen des Maßregelvollzuges

Die ForAMRV sind für die Nachsorge bei Probanden zuständig, die aus einer Maßregel gem. §§ 63 oder 64 StGB entlassen worden sind. Sie sind an der Führungsaufsicht beteiligt, wenn ihnen Probanden auf Grund einer Vorstellungs- oder Therapieweisung gem. § 68b Abs. 1 Nr. 11 bzw. Abs. 2 Satz 2 StGB zugewiesen worden sind.

4.3.1 Information der Führungsaufsichtsstelle

Die ForAMRV informiert die FASt über aktuelle Entwicklungen. Zu diesem Zweck teilt sie ihr relevante Ereignisse (z. B. Weisungsverstöße, Straftaten, regelmäßige positive Alkohol- oder Drogenbefunde, Kontaktabbruch usw.) mit und formuliert aus fachlicher Sicht Empfehlungen für das weitere Vorgehen,

4.3.2 Helferkonferenzen

Die ForAMRV führt Helferkonferenzen mit dem Ziel durch, dem Probanden zu helfen und ihn unter Kontrolle zu halten sowie die Arbeit der mit ihm unmittelbar Befassten zu koordinieren.

- **Die erste Konferenz findet in Absprache mit dem Bewährungshelfer spätestens drei Monate nach Beginn der Führungsaufsicht statt,**
- **die ForAMRV lädt dazu ein, sobald der Termin feststeht,**
- **Teilnehmer sind: Proband, gesetzlicher Betreuer, Therapeut MRV, Sozialarbeiter MRV, Bewährungshelfer, ein Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes, weitere nach Bedarf,**
- **der nächste Termin für eine Konferenz wird festgelegt,**
- **es wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das an die Eingeladenen und die Führungsaufsichtsstelle übersandt wird."**

Eine Betreuungsaufgabe für die Führungsaufsichtsstelle wegen der Durchführung eines sogenannten „Erstgespräches“ oder weil der Proband schriftlich oder mündlich durch diese ermahnt wird, vermag die LAG aus der Konzeption nicht abzuleiten. Die meisten der dort im Erstgespräch unter „wenigstens“ benannten Punkte sind aus Sicht der LAG fehlplaziert, weil diese bereits abgeklärt sind, bevor die Führungsaufsichtsstelle den Probanden erstmalig gesprochen hat.

Der Punkt:

„4.2.2 Änderung von Weisungen

Hält eine der beteiligten Institutionen (Soziale Dienste der Justiz, Vollstreckungsbehörde, SothA im Rahmen der Nachbetreuung, ForA, Polizei) Weisungen für nicht sachgerecht, regt sie gegenüber der FASt eine Änderung an.“

gehört nach Auffassung der LAG nicht zur Aufgabenbeschreibung der Führungsaufsichtsstelle, sondern zur Aufgabenbeschreibung anderer Verfahrensbeteiligter.

6. Die Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht ist in sich widersprüchlich und gibt keine Antworten auf entscheidende Fragen

Die in der Konzeption aufgeführten Kriterien zu den Gefährlichkeitsgruppen sind inakzeptabel.

Zum Stichwort soziales Umfeld sind der Konzeption zu entnehmen:

„4.1.1.1 Beratung und Hilfe

.... das soziale Umfeld wird mit Zustimmung des Probanden einbezogen.“

und:

„4.1.1.2 Kontrolle

[...] das soziale Umfeld wird einbezogen, hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

4.1.1.1 Beratung und Hilfe

[...] das soziale Umfeld wird mit Zustimmung des Probanden einbezogen.“

Der Konzeption ist für die LAG nicht zu entnehmen, was gelten soll und wie verfahren werden soll, wenn das soziale Umfeld von einer Einbeziehung Abstand nimmt.

Zur Motivation des Probanden wird in der Konzeption ausgeführt:

„4.1.1 Beratungs-, Hilfe- und Kontrollprozess

*Der Beratungs-, Hilfe und Kontrollprozess zielt darauf ab, dass der Proband straffrei bleibt, **weil er fähig und motiviert ist**, in Eigenverantwortung ohne Straftaten zu leben, und/oder weil der Bewährungshelfer über **sein Verhalten und seine Entwicklung informiert ist** und im Bedarfsfall fachkompetent interveniert.*

4.1.1.1 Beratung und Hilfe

- Der Bewährungshelfer **motiviert den** Probanden zur Entwicklung von Eigeninitiative und sozialadäquaten Handlungsstrategien,*
- er unterstützt den Probanden bei der Erarbeitung und Nutzung **eigener Ressourcen** "*

Für die LAG ist aus der Konzeption nicht ersichtlich, wie verfahren werden soll, wenn ein Proband nun aber nicht motiviert und fähig ist, sein Verhalten offenzulegen und seine Entwicklung nicht dem Bewährungshelfer zur Kenntnis gibt oder über keine oder nur geringe Ressourcen verfügt.

Laut Konzeption, hier Punkt:

„4.1.2 Kontaktaufnahme

- Innerhalb von 14 Tagen nach **Eingang der Stellungnahme der Vollzugseinrichtung** bzw. Eingang der Unterlagen vom Gericht stellt der Bewährungshelfer Kontakt zum Probanden und zur Vollzugseinrichtung her, dabei arbeitet er mit den an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten zusammen, [...]* "

kann die Bewährungshilfe eine Stellungnahme durch die JVA erwarten, die für die LAG jedoch, laut Konzeption, an den Bewährungshelfer nicht vorgesehen ist. Die Bewährungshilfe erreicht alles mögliche, nur eben keine Stellungnahme der JVA. Ebenso ist ein verbindlicher Informationsaustausch von der Bewährungshilfe an die Sozialarbeiter des Vollzuges erforderlich.

„3.2 Maßnahmen zur Vorbereitung der Führungsaufsicht

Zur Vorbereitung der Führungsaufsicht werden

die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA) und der Vollstreckungsbehörde zur Führungsaufsicht so rechtzeitig erstattet, dass der Führungsaufsichts-beschluss des Gerichts im Regelfall einen Monat vor der Entlassung vorliegen, kann (3.2.1),

3.2.2.1 Stellungnahmen der WA

Die Stellungnahme zur Führungsaufsicht wird dem Verurteilten ausgehändigt.

3.2.2.2 Stellungnahmen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Für die Stellungnahmen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs gelten die Ausführungen zu Nr. 3.2.2.1 Absatz 1, 2, 5 und 6 entsprechend.

3.2.3 Frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe (3.2.3.1), der Führungsaufsichtsstelle (3.2.3.2) und der forensischen Ambulanz (3.2.3.3)

„2. Aufgabe, Ziele und Strategien der Führungsaufsicht

(2) [...] dass die Maßnahmen der Führungsaufsicht ihre Grenzen in den **gesetzlich geschützten Rechten** der Probanden finde. "

3.2.3.1 Bewährungshilfe

(1) **Die JVA bezieht den voraussichtlich zuständigen Bewährungshelfer im Rahmen des Übergangsmanagements spätestens 6 Monate vor der Entlassung in die Vollzugsplanung ein, damit die Maßnahmen, die in der besonders rückfallgefährdeten Zeit unmittelbar nach der Entlassung für eine lückenlose Begleitung des Verurteilten erforderlich werden, rechtzeitig geplant und mit der Entlassungsplanung des Vollzuges koordiniert werden können. Die Einbeziehung erfolgt**

durch Einladung in die Vollzugsplankonferenz, die spätestens 6 Monate vor der Entlassung ausschließlich für den in die Führungsaufsicht zu entlassenden Verurteilten ansteht und/oder

im schriftlichen Verfahren auf Initiative der JVA im Zuge der Entlassungsplanung und/oder

- **im Rahmen von Vollzugslockerungen.**

Die Mitwirkung in der Vollzugsplankonferenz beschränkt sich auf die Erörterung der Integrationsproblematik.

(2) **Im Zuge der Beteiligung übersendet die JVA der BewH spätestens 7 Monate vor der Entlassung den aktuellen Vollzugsplan des Verurteilten als Grundlage für die Abstimmung, in welcher Form und in welchem Umfang das Einbeziehen der BewH in das Übergangsmanagement im Rahmen der Entlassungsvorbereitung für die Integration des Verurteilten nach der Entlassung erforderlich ist. Gegenstand der Abstimmung ist u. a, die Organisation des Erstgesprächs des Verurteilten mit dem Bewährungshelfer um sicherzustellen, dass dieses zum Zeitpunkt der Entlassung wenigstens terminiert ist. "**

Bei den Punkten:

„ 4.1.5 Reaktion bei Kontaktabbruch

Der Bewährungshelfer bemüht sich, den im Arbeitsplan vorgesehenen Kontakt mit dem Probanden wieder herzustellen, wenn dieser

- **getroffene Vereinbarungen (z. B. den Gesprächstermin) nicht einhält,**
- **sich nicht mehr meldet,**
- **auf Schreiben, Telefonate oder Hausbesuche nicht reagiert (Kontaktabbruch).**

Die FASt wird sofort informiert,

- **führt der Kontaktabbruch nach Einschätzung des Bewährungshelfers zum Verlust der nach dem Arbeitsplan vorgesehenen Kontrolle.**
 - o **ist sofort ein Hausbesuch durchzuführen, es sei denn, es ist bekannt, dass der Proband durch einen Hausbesuch nicht erreicht werden kann, in diesem Fall sieht er von einem Hausbesuch ab und nutzt ein anderes Mittel zur Kontaktherstellung "**

„4.1.5 Reaktion bei Kontaktabbruch

- bei Probanden der Gefährlichkeitsgruppen I und II bis zur Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch die FASt wöchentlich erneute Versuche der Kontaktwiederherstellung durch den Bewährungshelfer“

bleibt aus Sicht der LAG eine Ernsthaftigkeit auf der Strecke und in so einer Konfliktsituation will man wirklich nicht mehr Bewährungshelfer sein!

Zum Punkt:

„4.1.9 **Hausbesuche**

- Die Mindestfrequenz von Hausbesuchen ist in Nr. 4.1.4 geregelt,
- unabhängig davon erfolgen **Hausbesuche möglichst nach Absprache mit dem Probanden und werden angekündigt**, davon ausgenommen sind. Überprüfungen des Wohnsitzes, aufsuchende Maßnahmen nach einem Kontaktabbruch und die für die Probanden der Gefährlichkeitsgruppe I vorgesehenen **unangemeldeten Hausbesuche** "

Einwilligung des Probanden oder ob diese, wie unter 4.1.9 möglichst angekündigt werden sollen. Die begriffliche Auslegung von „möglichst“ schafft keine Rechtsicherheit. Der Konzeption sind auch keine Regelungen zu entnehmen, wie bei Hausbesuchen zu verfahren ist, wenn der Proband von seinem Recht gebrauch macht und die Durchführung eines Hausbesuches verweigert.

Der Konzeption sind verschiedene Begrifflichkeiten, wie z. B. Personalkompetenz und Rückfallvermeidungsplan zu entnehmen, deren inhaltliche Bedeutung sich für die LAG nicht erschließen, da sie nicht definiert sind.

7. Führungsaufsicht optimieren, effizienter Ressourceneinsatz und Vermeidung von Doppelbetreuung

Der Konzeption sind Aussagen zu entnehmen, wonach die Optimierung durch effizienten Ressourceneinsatz und durch Vermeidung von Doppelbetreuung erzielt werden sollen, so wird z. B. ausgeführt:

„1.2 Zur Entstehung der Konzeption

*Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I Nr. 13 Seite 513) sind am 18. April 2007 Änderungen im Bereich der Führungsaufsicht in Kraft getreten. Dies sowie unterschiedliche Vorgehensweisen sowohl im Kontroll- und Betreuungsprozess als auch in der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure (Strafvollzug, Strafvollstreckung, Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle, Gerichte, Forensische Ambulanz) und deren Kooperationspartner haben Anlass gegeben, **die Ausgestaltung der Führungsaufsicht insgesamt mit dem Ziel zu überprüfen, den Schutz der Allgemeinheit vor erneuten Straftaten der - weitgehend mit einer ungünstigen Sozialprognose - aus dem Freiheitsentzug entlassenen Verurteilten zu optimieren.***

3.2.4 Sonderregelungen für besonders gefährliche Verurteilte der Gefährlichkeitsgruppe I

*Die erheblich unterschiedliche Gefährlichkeit der unter Führungsaufsicht gelangenden Verurteilten und ein **effizienter Ressourceneinsatz** gebieten schon in der Vorbereitungsphase der Führungsaufsicht noch während des Freiheitsentzuges besondere Vorkehrungen bei den besonders gefährlichen Verurteilten der Gefährlichkeitsgruppe I.*

4. Durchführung der Führungsaufsicht

*(2) Die Unterstützung des Probanden durch **Hilfe und Betreuung ist Aufgabe der FAST und des Bewährungshelfers. Sie arbeiten einvernehmlich zusammen, um eine unmittelbare Doppelbetreuung zu vermeiden.** Ist eine Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB erteilt, gilt dies auch für die ForA. Der unmittelbare persönliche, betreuende Kontakt mit dem Probanden wird vor allem von dem Bewährungshelfer bzw. der ForA wahrgenommen.“*

Dem wirkt die Konzeption nach Auffassung der LAG entgegen, wenn in der Konzeption weiter ausgeführt wird:

„3.2 Maßnahmen zur Vorbereitung der Führungsaufsicht

Zur Vorbereitung der Führungsaufsicht werden

- **die Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA) und der Vollstreckungsbehörde zur Führungsaufsicht so rechtzeitig erstattet, dass der Führungsaufsichtsbeschluss des Gerichts im Regelfall einen Monat vor der Entlassung vorliegen kann (3.2.1),***
- **die Stellungnahmen der Vollzugseinrichtungen mit nachvollziehbaren differenzierten Hinweisen zur Rückfallprognose und Anregungen zur Ausgestaltung der***

3.2.2.1 Stellungnahmen der JVA

*(1) **In der Stellungnahme der JVA wird unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug eine wissenschaftlich begründete Kriminalprognose entwickelt. Führungsaufsicht versehen (3.2.2).***

„(2) Darüber hinaus umfasst die Stellungnahme konkrete Empfehlungen zur möglichen Ausgestaltung der Führungsaufsicht (§§ 68a bis c StGB) und legt nachvollziehbar dar, in welcher Weise diese geeignet erscheinen, der diagnostizierten Gefährlichkeit des Verurteilten und/oder der bei ihm bestehenden Rückfällgefahr entgegenzuwirken.

(3) Hält die Anstalt eine Therapieweisung und eine anschließende Behandlung in der ForA der Justiz (ForAJ) für geboten,

- erstellt sie eine Indikation für die Behandlung in der Ambulanz,*
- stellt die persönliche Therapieeignung des Verurteilten fest*
- und regt eine Begutachtung dahingehend an, ob eine Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 11 oder § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB geeignet ist, einer erneuten Straffälligkeit entgegen zu wirken.*

(4) Die Empfehlungen der Anstalt werden mit Begründung in die Dokumentation der Vollzugsplanung aufgenommen.

3.2.2.2 Stellungnahmen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs

Für die Stellungnahmen der Einrichtungen des Maßregelvollzugs gelten die Ausführungen zu Nr. 3.2.2.1 Absatz 1, 2, 5 und 6 entsprechend."

jedoch nachfolgend der Konzeption zu entnehmen ist:

„3.2.3.2 Führungsaufsichtsstelle

- teilt sie etwaige Bedenken gegen die Stellungnahmen der JVA und der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der Ausgestaltung der Führungsaufsicht dem Gericht mit und regt - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Bewährungshelfer - eine Ergänzung, Konkretisierung und/oder Änderung der Weisungen an. Hiervon unterrichtet sie die JVA und die Vollstreckungsbehörde nachrichtlich,*

3,2.3.2.2 Vorliegen des Führungsaufsichtsbeschlusses

Gegebenenfalls regt sie unter Berücksichtigung der eigenen Gefährdungseinschätzung eine Ergänzung, Konkretisierung und/oder Änderung der erteilten Weisungen gegenüber dem Gericht an. Hiervon unterrichtet sie die Vollstreckungsbehörde und die JVA nachrichtlich. "

Für die LAG impliziert sich damit, dass die Führungsaufsichtsstelle der Einschätzung der JVA gegebenenfalls nicht vertraut, obwohl sie den zu beaufsichtigen Probanden noch nie gesehen und kennengelernt hat. Der LAG erschließt sich auch nicht, nach welchen Kriterien die Führungsaufsicht eine Gefährdungseinschätzung erstellt.

Die Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Inhalte des Erstgespräches für die Führungsaufsichtsstelle ist im oberen Teil aus Sicht der LAG bereits beschrieben worden. Die LAG ist jedoch der Auffassung, dass wenigstens die Belehrung zur Führungsaufsicht von der Führungsaufsichtsstelle vorgenommen werden sollte, wie dieses im Punkt:

„4.2 Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle

4.2.1 Das Erstgespräch

Im Erstgespräch wird, der Proband in die Führungsaufsicht eingebunden, so dass er verstehen kann, warum er unter Führungsaufsicht steht und seine Pflichten, um den vordringlichen Kontrollzweck der Führungsaufsicht zu gewährleisten, kennt. Er wird zur Mitarbeit motiviert und erfährt neben der Kontrolle auch Hilfe.

- ***die Bedeutung und die gesetzlichen Folgen der Führungsaufsicht werden erklärt, insbesondere wird auf Folgen von Weisungsverstößen hingewiesen***

festgeschrieben ist, jedoch in den folgenden Beschreibungen:

„4.1.2.1 Erstgespräch mit Probanden der Gefährlichkeitsgruppe I

- ***im Rahmen des Erstgesprächs erfolgt eine Belehrung über Rechte und Pflichten des Probanden in Bezug auf die Führungsaufsicht, über die Rolle des Bewährungshelfers wird informiert.***

4.1.2.2 Erstgespräch mit Probanden der Gefährlichkeitsgruppen II und III

- ***im Rahmen des Erstgesprächs erfolgt eine Belehrung über Rechte und Pflichten des Probanden in Bezug auf die Führungsaufsicht; über die Rolle des Bewährungshelfers wird informiert.***

auch noch der Bewährungshilfe zuvor wieder zugeordnet wurden.

Die der Konzeption zu entnehmenden Versprechungen, wonach dem Probanden eine Verkürzung der Führungsaufsichtszeit bei positiver Entwicklung offeriert wird und dieses alle sechs Monate durch den Bewährungshelfer zu prüfen und zu dokumentieren ist, hält die LAG für fragwürdig. Verkürzungsvorschläge in „normalen Fällen“ werden schon eher selten stattgegeben und oftmals technokratisch insbesondere durch die Staatsanwaltschaften abgelehnt.

Die in der Konzeption unter 4.1.1.2 und 4.1.3 angeführten Probandenchecklisten und Arbeitspläne befinden sich gegenwärtig noch in einer Dienstvereinbarungsphase zwischen dem örtlichen Personalrat und dem Oberlandesgericht. Sollte diese beschlossen werden, sind sie frühestens 2011 evaluiert. Ob es nachfolgend zur Einführung solcher Arbeitsinstrumente kommt, ist aus Sicht der LAG noch fraglich. Hier greift die Konzeption anstehenden Entscheidungen vor.

Ebenso macht die LAG darauf aufmerksam, dass gegenwärtig ein Blockseminar zur Weiterentwicklung der Qualitätsstandards der Sozialen Dienste der Justiz durchgeführt wird, wo sich auch mit dem Thema zur Risikoeinschätzung beschäftigt wird. Die LAG empfindet es deshalb als etwas verwunderlich, dass an einer derartigen Weiterbildungsveranstaltung nicht auch der Vollzug und Führungsaufsichten einbezogen wurden, gerade, weil sie laut Konzeption Aussagen zur Gefährlichkeit von Probanden vorzunehmen haben oder diese vornehmen wollen.

Das Blockseminar zur Qualitätsentwicklung ist für die LAG ebenfalls im Hinblick auf die in der Konzeption erwähnten und zitierten Qualitätsstandards der Sozialen Dienste der Justiz von Bedeutung. Diese sollen also in einem mehrjährigen Verfahren überarbeitet und weiterentwickelt werden. Die Autoren der Konzeption verweisen also auf eine Sache, die noch nicht ausentwickelt ist und deren Ausgang noch offen ist.

Gleiches gilt auch für die fachliche Fortbildungsmaßnahme „Betreuungsarbeit mit Sexualstraftätern, Intensivierung der Führungsaufsicht, Erhöhung der Sicherheit“, bei dem ebenfalls der Vollzugsdienst nicht einbezogen wurde.

Für die LAG ist ersichtlich, dass es kein abgestimmtes Agieren in den unterschiedlichen Verwaltungsebenen gibt. Für die LAG ist es eine Verschwendung von Ressourcen, was hier unter der Federführung des Ministerium betrieben wird. Problematisch für die LAG ist, dass dieses neben dem finanziellen Aspekt für das Land Brandenburg und der angespannten Haushaltslage, auf dem Rücken der Kollegenschaft und hier insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialen Dienste ausgetragen wird.

8. Die Konzeption zur Optimierung der Führungsaufsicht ist unehrlich

Während die Gerichte zu Hochsicherheitstrakten umgerüstet werden, wird vom Bewährungshelfer verlangt, dass er bei diesen „hochgefährlichen“ Gewaltstraftätern unangekündigte Hausbesuche vorzunehmen hat. Der angezeigte Eigenschutz, hier die Beteiligungen von Kollegen, ist unrealistisch.

Die LAG kann nur zwangsläufig im Hinblick auf den Abschnitt 5 der Konzeption, Aufbauorganisation der Führungsaufsicht, zu dieser Einschätzung gelangen, erspart es sich jedoch im Detail zu den dortigen Ausführungen Stellung zu nehmen, weil die Einzelheiten unter Bezugnahme der o. g. Ausführungen nicht mehr relevant sind und der Konzeption nicht einmal eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der „zentralen Führungsaufsichtsstelle“ zu entnehmen ist. Die dort angegebene Aufgabe, Steuerung der Führungsaufsicht ist überflüssig.

Wundern kann sich die LAG nur über die argumentativen Verbiegungen der Autoren, um nun doch noch die Notwendigkeit einer zentralen Führungsaufsichtsstelle zu begründen (5.2 (2)), obwohl sie in Punkt 5.2 (3) die Auflösung des organisationsstrukturellen Dilemmas, hier Arbeitszeitrechnungsgrundlage für die Juristen in den Führungsaufsichtsstellen andeuten.

Als unglaublich empfindet es die LAG, dass der Leiter der Führungsaufsichtsstelle, nun auch noch, neben dem Ministerium, dem OLG und in den Einzelfällen durch die Gerichte, die Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz ausüben soll.

Die Notwendigkeit der Besetzung von Sozialarbeitern bei den Führungsaufsichtsstellen wird nicht beschrieben und eine helfende und betreuende Aufgabe kann mit dem Art. 295 EGSTGB nicht abgeleitet werden. In diesem Zusammenhang verweist die LAG darauf, dass in den „alten“ Bundesländern inzwischen darauf verzichtet wird, in Führungsaufsichtsstellen Sozialarbeiter einzusetzen, weil von dort heraus nun wirklich keine helfende und betreuende Arbeit geleistet wurde. Dieses hat wesentlich zum sozialen Frieden unter der Kollegenschaft geführt. Warum es im Land Brandenburg anders kommen soll, bleibt zu hinterfragen.

Auch der Hinweis in der Konzeption, dass in den selteneren Fällen, in denen der Bewährungshelfer zu Beginn der Führungsaufsicht noch nicht bestellt ist und somit

unmittelbar im Anschluss an die Inhaftierung oder Unterbringung fachkompetente Hilfe und Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht geleistet werden kann, ist unverständlich und stellt nach Ansicht der LAG die gesamte Zielstellung der Konzeption in Frage. Eine Nichtbestellung ist doch nicht hinderlich, die Arbeit als zuständiger Bewährungshelfer aufzunehmen und ist bei den Sozialen Diensten der Justiz Alltagspraxis.

Ansonsten wird für die LAG deutlich, dass wieder einmal eine weitere Struktur geschaffen werden soll, in welchen nur befähigte, spezialisierte und mit ausgeprägter Professionalität arbeitende Bewährungshelfer eingebunden werden können. Wir empfinden dieses als ehrverletzend den Kolleginnen und Kollegen gegenüber, weil mit dieser Aussage impliziert wird, dass an anderer Stelle der Sozialen Dienste der Justiz nicht professionell gearbeitet werden würde. Der Gegenbeweis wurde jedenfalls nicht erbracht.

Der LAG erweckt sich der Eindruck, dass mit dieser Konzeption die Betrachtungsweise sowie die Strukturierung und Reglementierung sich fast ausschließlich auf die Tätigkeit der Bewährungshilfe bezieht. Es bleibt abzuwarten, ob der jeweilige einzelne Bewährungshelfer bei nicht auszuschließenden Rückfällen die Verantwortung dann auch übernehmen muss.

9. Was wirklich gebraucht wird

(1) Eine Bundesinitiative Brandenburgs, wonach die Verfahren an die Strafvollstreckungskammern geleitet werden, an welchem Ort der Unterstellte auch wohnhaft ist und wie dieses im Jugendstrafverfahren bereits praktiziert wird.

Nur weil im Erwachsenenstrafrecht so nicht verfahren wird, sind Führungsaufsichtsstellen überhaupt notwendig.

Alleine durch die Aufzählung der in der Konzeption beschriebenen Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle wird die Notwendigkeit einer solchen nach Auffassung der LAG in Frage gestellt. Nach unserer Auffassung können diese Tätigkeiten durchaus auch von den Gerichten übernommen werden, was sie ja in anderen Strafverfahren auch praktizieren.

(2) Abschaffung der Führungsaufsichtsstellen

Die LAG ist sich bewusst, dass es dafür bei den politischen Verhältnissen zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zeit im Bundestag keine Basis geben wird. Die LAG hält es dennoch für legitim, gegen den Zeitgeist zu sein. Die LAG vermag für die Führungsaufsichtsstelle keine Koordinations-, Betreuungs- und Kontrollfunktion zu erkennen. Ihre einzige Aufgabe besteht unter Berücksichtigung **(1)**, den richterlichen Part zu übernehmen, was von uns vorerst so auch akzeptiert werden kann.

(3) Führungsaufsichtsstellen, die über ein ausreichende Arbeitszeitvolumen verfügen, um gleichzeitig neben ihrer richterlichen Verpflichtung, auch die Aufgaben in der Führungsaufsicht verantwortlich wahrnehmen zu können

Hier sieht die LAG eine der Ursachen darin, warum die Sozialarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz in der Häufigkeit unzufrieden in der Zusammenarbeit mit den Führungsaufsichtsstellen sind.

(4) Qualitätsstandards auch für andere Bereiche der Justiz, die verbindlich miteinander abgestimmt sind und die Integrationsaufgaben regelt

Aus Sicht der LAG ist es schon verwunderlich, dass insbesondere für den Vollzugsdienst keine uns bekannten Qualitätsstandards existieren, obwohl dieser gemeinsam mit den Sozialen Diensten der Justiz im Justizministerium in der gleichen Abteilung angesiedelt ist. Nach unserem Ermessen ist die LAG beispielhaftes für den Justizbereich im Land Brandenburg vorangegangen, was durchaus hätte vom Ministerium aufgegriffen werden können. Da diese Idee nicht aufgegriffen wurde, erklärt der LAG auch den unbefriedigenden Zustand bei der Entlassungsvorbereitung.

(5) Aufbau von forensischen Ambulanzen

Dieses Anliegen ist für die LAG das einzige positive Element, was sie aus der Konzeption entnehmen kann. Die Fachaufsicht der dafür vorgesehenen Trägern sollte bei den Kliniken Teupitz, Eberswalde und Brandenburg verbleiben.

(6) Aufnahme der Sozialen Dienste der Justiz in die MiStra

Diesem berufspolitischen Anliegen der LAG hat sich die Justizverwaltung, zuletzt Große Anfrage 31 der Fraktion Die Linke (Drucksache 4/4812) verweigert.

(7) Netzwerkpartner, die sich nicht hinter Beratungstätigkeiten verstecken und wirkungsvoll die Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz unterstützen

Auch hier empfiehlt die LAG, die o. g. Drucksache nachzulesen.

(8) Wirkliche Experten und eine verantwortliche Leitung und Verwaltung, die fachlich kompetent die Belange der Sozialen Dienste der Justiz ernst nimmt.

Die vorgelegte Konzeption, hat die LAG nicht überzeugt.

(9) Ein Resozialisierungsgesetz!

Das Land Brandenburg war in der Aufbauphase der Sozialen Dienste der Justiz innovativ und setzte auf eine Strukturreformierung, womit neue Wege beschritten wurden, die sich bewährten.

Mit diesem Konzept wird die Struktur der Sozialen Dienste zum Nachteil verändert.

Wir appellieren deshalb an die jetzige Landesregierung dieser Entwicklung Einhalt zu bieten.

Die LAG erklärt mit dieser Stellungnahme erneut ihre aktive Unterstützung zur Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes und bietet erneut ihre aktive Mitarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Blume
Landessprecherin